

1/2017

27. Jahrgang · F14682

i punkt

Mitteilungsblatt der Unfallkasse Sachsen

Umstrukturierung:
So mit Veränderung umgehen.

Gesunde Schule:
So gefällt sie mir.

Flucht und Asyl:
So helfen wir.



**Gesunde
Arbeits-
gestaltung
heute**

Gutes tun macht Freude

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige

Wer sich mit Freude für das Gemeinwohl einsetzt, verschwendet selten Gedanken daran, wenn beim ehrenamtlichen Engagement ein Unfall eintritt. Dabei können Helfer schnell selbst in die Situation geraten, Hilfe anderer Menschen zu benötigen. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die gesetzliche Unfallversicherung eintritt, welche Leistungen sie erbringt und wer Ihr Ansprechpartner nach einem Unfall ist, erklären wir Ihnen hier.



Foto: picture-alliance.com – Peter Gercke

„Zunehmend mehr Menschen engagieren sich freiwillig. Im Jahr 2014 sind 43,6 % der Wohnbevölkerung ab 14 Jahren freiwillig engagiert – das entspricht 30,9 Millionen Menschen.“ Das ist eines der Ergebnisse des aktuellen Freiwilligensurveys im Auftrag des Bundesfamilienministeriums, dessen Daten durch das ifas-Institut erhoben wurden. *1 Gut 80 % der Befragten engagieren sich ehrenamtlich nicht nur der guten Sache wegen, sondern weil sie einfach Spaß daran haben. Gemeinsam mit anderen Menschen etwas tun und dabei einen kleinen Beitrag für die Gesellschaft leisten zu können, ist ihnen dabei besonders wichtig. *1

Hilfe für den Helfer

Einen ersten Überblick über das Spektrum des Versicherungsschutzes beim Einsatz für das Gemeinwohl im Freistaat Sachsen bietet die vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz herausgegebene Broschüre „Versicherungsschutz bei ehrenamtlichem Engagement“ (www.publikationen.sachsen.de/dbd/artikel/10915).

Neben dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und den Möglichkeiten privater Absicherung der ehrenamtlich Engagierten durch Gruppenversicherungen oder Einzelverträge werden darin Voraussetzungen und Leistungsumfang der vom Freistaat Sachsen abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge erläutert. Der Versicherungsschutz über diese Sammelversicherungsverträge greift nur in Fällen, in denen für die Engagierten keine anderweitige Absicherung – etwa durch die gesetzliche Unfallversicherung – besteht. Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz im Rahmen dieser privatwirtschaftlichen Sammelversicherungsverträge wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

Wer aber ist nun gesetzlich unfallversichert?

Zu den Personengruppen, die gesetzlich pflichtversichert sind, gehören vor allem:

- Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz

unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)

Bsp.: Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehren oder von Rettungsdienstunternehmen, wie dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfallhilfe und dem Malteser Hilfsdienst
Versicherungsträger: im Freistaat Sachsen die UK Sachsen; für das DRK die Unfallversicherung Bund und Bahn

- Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)
Bsp.: Helfer/-innen bei den von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege veranstalteten Sammlungen oder im Rahmen der Krankenhaus- und Altenheimhilfen tätige Personen (Laienhelfer, Grüne Damen, Krankenhausbesuchsdienst etc.)
Versicherungsträger: BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII)
Bsp.: ehrenamtliche Richter, Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderates, Wahlhelfer, Naturschutzbeauftragte, gewählte Elternvertreter des Schullehrerates,

Schülerlotsen, Elternbeiräte von Kindertageseinrichtung, amtlich bestellte Betreuer

Versicherungsträger: für den Freistaat Sachsen und die sächsischen Kommunen die UK Sachsen; für Schulen in privater Trägerschaft die Verwaltungs-BG, für privatrechtlich und nicht gemeinnützig betriebene Kindergärten die BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

- Personen, die für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII)
Bsp.: Mitglieder im Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat, Ministranten, Kirchenchormitglieder
Versicherungsträger: Verwaltungs-BG, in Einzelfällen – etwa für Klöster oder im karitativen/sozialen Bereich – auch die BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Personen, die ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 e SGB VII) oder die ehrenamtlich in Unternehmen tätig sind, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d SGB VII), wenn für das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist
Bsp.: Tier- und Pflanzenschutzverbände, Bauernverband
Versicherungsträger: Landwirtschaftliche Unfallversicherung – Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Wenn Sie den Gesetzeswortlaut im Internet nachschlagen möchten, folgen Sie bitte diesem Link: www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/.

Besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung?

Ja, auf schriftlichen Antrag können bestimmte Personen, die nicht der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen,

beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichert werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 – 5 SGB VII). Dieser Versicherungsschutz ist beitragspflichtig.

Zu den versicherbaren Personen gehören:

- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen
Bsp.: Vereinsvorstand oder Kassenwart eines Sportvereins
- Personen, die in Verbandsgremien und Kommissionen für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie anderen selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen
Bsp.: Betriebsratsmitglieder, Mitglieder von Tarifkommissionen und von Handwerks- oder Ärztekammern
- Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.
Bsp.: Mitglied des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Versicherungsträger: meist Verwaltungs-BG, in Einzelfällen – etwa für die in der Ärztekammer ehrenamtlich Tätigen – auch die BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Wann liegt überhaupt eine ehrenamtliche Tätigkeit vor?

Ein „Ehrenamt“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung setzt getreu dem Grundsatz: „Nicht jede unentgeltliche Tätigkeit ist ein Ehrenamt, aber jedes Ehrenamt wird unentgeltlich ausgeübt.“ neben der Freiwilligkeit der Aufgabenwahrnehmung und deren Unentgeltlichkeit setzt sie eine gemeinwohlorientierte Amtsausübung voraus.

Unentgeltlichkeit („Die Ehre“)

Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn die geleisteten Dienste – etwa in Form einer Aufwandsentschädigung – nicht derart vergütet werden, dass die Entschädigung ohne andere Einkünfte zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausreicht und/oder den tatsächlich durch die ehrenamtliche Tätig-

keit verursachten Aufwand deutlich überschreitet. Bei der Abgrenzung, ob das Maß der „Unentgeltlichkeit“ überschritten wird, kommt es nicht auf die Unterhaltsbedürftigkeit des Einzelnen, sondern auf die durchschnittlichen Verhältnisse und den Zweck der Zahlung an.

Anhaltspunkte geben dabei die von der Finanzverwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Maßstäbe, welche u. a. auch in den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung ihren Niederschlag finden (§ 14 SGB IV). Danach gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 und 26 a des Einkommensteuergesetzes (www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html) genannten steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt.

„Das Amt“

Außerdem muss auch ein „Amt“ – d. h. ein verantwortlich wahrzunehmender Pflichtenkreis – ausgeübt werden. Der ehrenamtlich Tätige hat also eine ihm übertragene Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Institution zu erfüllen. Ist das Amt nicht gesetz- oder satzungsmäßig festgelegt, bedarf es einer gesonderten Übertragung und Beschreibung, beispielsweise in Form eines Auftrags durch die öffentlich-rechtliche Institution.

Schließlich kann ein solches Amt nur dann von der öffentlich-rechtlichen Stelle zur Ausübung rechtswirksam übertragen werden, wenn die Aufgaben, mit welchen der Bürger betraut werden soll, aus dem eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich der öffentlich-rechtlichen Stelle resultieren.

Auftrag – ausdrückliche Einwilligung – schriftliche Genehmigung

Seit dem 1. Januar 2005 erfasst der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nunmehr auch Ehrenamtliche, die für **privatrechtliche Organisationen** „im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung“ einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig werden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 a und b SGB VII).

Hierdurch wurde der Entwicklung Rechnung getragen, dass bislang von Gebietskörperschaften selbst wahrgenommene Aufgaben

vermehrt durch bürgerschaftlich Engagier- te, die sich privatrechtlich organisiert haben (z. B. in einem eingetragenen Verein) unentgeltlich erfüllt werden. Ihrer privatrechtlichen Organisation gegenüber wurden und werden die einzelnen Bürger regelmäßig im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtung tätig, so dass ein Versicherungsschutz für bis zum 31. Dezember 2004 eingetretene Unfälle nach seinerzeit geltender Rechtslage versagt bleiben musste.

Im **Auftrag** der Gemeinde werden die bürgerschaftlich Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Gemeinde handelt.

Bsp.: Eine Gemeinde ergreift die Initiative und beauftragt den „Verein der Freunde des Freibades e.V.“, das im Eigentum der Gemeinde stehende, marode Freibad zu sanieren und zu betreiben. Werkzeug und Material stellt die Gemeinde. Nimmt der Verein diesen Auftrag an, stehen dessen einzelne Vereinsmitglieder zum Beispiel beim Erneuern der Fliesen des Freibades oder Rasenmähen auf der Liegefläche unter Versicherungsschutz.

Handelt es sich dagegen um ein Projekt der bürgerschaftlich Engagierten, so kann die Gemeinde ebenfalls Unfallversicherungsschutz verschaffen: Für die erforderliche **Zustimmung** ist gesetzlich vorgesehen, dass sie regelmäßig im Vorfeld durch **ausdrückliche Einwilligung** erfolgt.

Bsp.: Der Schulverein möchte die Renovierung von Klassenzimmern übernehmen und die Gemeinde willigt im Vorfeld der Arbeiten ausdrücklich ein.

In besonderen Fällen kann die Zustimmung statt der an sich erforderlichen (vorherigen) ausdrücklichen Einwilligung auch noch nachträglich erteilt werden, und zwar durch eine **schriftliche Genehmigung** der Kommune. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn eine vorherige Einwilligung wegen Dringlichkeit des Handelns nicht eingeholt werden konnte, die Kommune sich das Projekt des Vereins aber dennoch zu eigen machen will.

Ausführliche Informationen hierzu haben wir im „i-punkt“ 1 bis 3/2006 für Sie bereitgestellt, zu finden in der Mediathek:

www.unfallkassesachsen.de/service/mediathek/ipunkt/archiv/.

Bei welchen Tätigkeiten besteht Unfallversicherungsschutz?

Zur versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind. Schon einfachste Hilfstätigkeiten reichen dafür aus – sogar nur einmalige, gelegentliche, auf wenige Stunden beschränkte Verrichtungen (zum Beispiel als Wahlhelfer). Vom Versicherungsschutz erfasst sind auch die unmittelbaren Wege zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz.

Was muss ich für den Unfallversicherungsschutz tun?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei der UK Sachsen entsteht „automatisch“ mit Ausübung der versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit und ist steuermittelfinanziert. Sie müssen sich weder irgendwo anmelden, noch Beiträge entrichten, um versichert zu sein. Die Beiträge zahlen für Sie die sächsischen Kommunen und der Freistaat Sachsen.

Wann leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Wir leisten im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn ein Unfall bei Ausübung einer der eben genannten versicherten ehrenamtlichen Tätigkeiten eintritt. Hierzu zählen auch Wegeunfälle auf dem unmittelbaren Weg zum oder vom Ort der versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit. Berufskrankheiten sind Krankheiten, die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eintreten und die in der Berufskrankheiten-Verordnung genannt sind.

Welche Leistungen kann ich nach einem Versicherungsfall erwarten?

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind im Sozialgesetzbuch VII festgelegt. Unter anderem werden Leistungen zur Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation erbracht und - wenn die gesetzlichen Voraussetzungen

erfüllt sind – auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, zur beruflichen und sozialen Teilhabe sowie Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Versicherten- und Hinterbliebenenrenten.

Ausführliche Informationen zum Themenkomplex Leistungen – zum Teil mit Berechnungsbeispielen – hält unser Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), für Sie im Internet bereit (www.dguv.de/de/reha_leistung/index.jsp).

Der Ersatz von Sachschäden (§ 13 SGB VII) gehört für Ehrenamtsträger und bürgerschaftlich Engagierte – mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII genannten Personen – nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Unfallversicherung. Aufgrund der in § 13 SGB VII enthaltenen Subsidiaritätsklausel gilt darüber hinaus im Freistaat Sachsen die Besonderheit, dass auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII versicherten Personen, etwa die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, in Ausübung des Dienstes entstandene Sachschäden nicht von der Unfallkasse Sachsen ersetzt bekommen, sondern von den sächsischen Gemeinden bzw. Trägern der Katastrophenschutzeinheiten (§ 63 Abs. 2 SächsBRKG – www.revo-sax.sachsen.de/vorschrift/4911).

Was muss ich beim Eintritt eines Unfalles beachten?

Der Unfall ist schnellstmöglich vom Unternehmer (öffentlich-rechtliche Stelle, welche das Ehrenamt übertragen bzw. den Auftrag/die Zustimmung – siehe oben – für das bürgerschaftliche Engagement erteilt hat) dem zuständigen Unfallversicherungsträger mit dem hierfür festgelegten Formular, das auch für Unfälle von Beschäftigten Verwendung findet, anzuzeigen (www.unfallkassesachsen.de/service/unfallanzeige/). Sofern ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird, sollten Sie den Arzt über den Unfall bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit informieren und einen Durchgangsarzt aufsuchen (Suche nach D-Ärzten in Ihrer Umgebung unter <http://lviweb.dguv.de/faces/D>). Das sind speziell durch die gesetzliche Unfallversicherung für die Behandlung ihrer Versicherten zugelassene Ärzte. Andere Ärzte dürfen nur Bagatelverletzungen behandeln.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

- Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 17 a
01662 Meißen
Internet: www.unfallkassesachsen.de
- Unfallversicherung Bund und Bahn
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven
Internet: www.uv-bund-bahn.de
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Bezirksverwaltung Dresden
Gret-Palucca-Straße 1 a, 01069 Dresden
Internet: www.bgw-online.de
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Bezirksverwaltung Dresden
Wiener Platz 6, 01069 Dresden
Internet: www.vbg.de
- Sozialversicherung für Landwirtschaft
Forsten und Gartenbau
Geschäftsstelle Hoppegarten
Ortsteil Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Internet: www.svlfg.de

Mehr Informationen?

Für mehr Informationen empfehlen wir Ihnen die Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“: www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html

*1 Quelle: Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Download unter: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Freiwilligensurvey-2014-Langfassung.pdf

Enrico Stachuletz

? Noch Fragen:
stachuletz@unfallkassesachsen.de
Tel. (0 35 21) 72 42 64

Neue Medien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

DGUV Information 206-019
Broschüre „Rundum gestärkt – Wie psychosoziale Faktoren bei der Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen am Arbeitsplatz berücksichtigt werden können“
Ausgabe Oktober 2015

Rückenbeschwerden sind eine der häufigsten Ursachen für Fehlzeiten. Auch psychische Belastungen können Rückenschmerzen am Arbeitsplatz verstärken, doch sind diese oft nur schwer als Ursache zu erkennen. Wo die betrieblichen Ansätze liegen, klärt diese Broschüre.



DGUV Information 250-011
Broschüre: „Leitfaden für Betriebsärztinnen und -ärzte zur arbeitsmedizinischen Eignung der Beschäftigten bei Tätigkeiten im Abwasserbereich“
Ausgabe März 2016

Dieser Leitfaden gibt den Betriebsärzten und den am Arbeitsschutz beteiligten Personen einen Überblick über das Spektrum der im Abwasserbereich vorkommenden Risiken und Gefährdungen. Er gibt Hinweise zur Anamnese, zu Untersuchungen und zur Beratung.



DGUV Information 205-024
Broschüre: „Unterweisungshilfen für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben“
Ausgabe März 2016

Feuerwehren und Hilfsorganisationen fahren jährlich mehrere Millionen Einsätze in Deutschland. Diese umfangreiche Unterweisungshilfe in drei Modulen fördert und unterstützt die organisationsinternen Unterweisungen für Einsatzkräfte mit Fahraufgaben.



DGUV Information 207-024
Broschüre „Risiko Nadelstich-Infektionen wirksam vorbeugen“
Ausgabe November 2015

Besonders oft werden Infektionen über Nadelstichverletzungen übertragen, eine der häufigsten Verletzungen im Gesundheitswesen. Unsere Broschüre klärt auf, wie Sie Gefährdungen beurteilen, Schutzmaßnahmen festlegen, und empfiehlt Erfolgsfaktoren für die Umsetzung.



DGUV Information 215-210
Broschüre: „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“
Ausgabe September 2016

Eine gute Beleuchtung trägt dazu bei, die Aktivität und das Wohlbefinden zu fördern, was sich positiv auf die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft auswirkt. Unfälle und Fehlbeanspruchungen sollen vermieden werden. Diese Broschüre berät und hilft bei der Optimierung der Beleuchtung.



DGUV Information 203-085
Broschüre „Arbeiten unter der Sonne – Handlungshilfe für Unternehmerinnen und Unternehmer“
Ausgabe August 2016

Straßenwärter oder Bäderangestellte sind meist einer hohen Dosis an Sonnenstrahlung ausgesetzt. Diese Broschüre bietet einen kompakten Überblick zur Wirkung von Sonnenstrahlung und gibt Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung. Eine Checkliste zu den Schutzmaßnahmen erleichtert den Überblick.





UK Sachsen
Unfallkasse Sachsen

***Die Unfallkasse Sachsen wünscht Ihnen
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2017.***

